

## **Bleiben Sie wachsam...**

Liebe Leserin,  
lieber Leser,



*... denn die Welt verändert sich rasant: ein neuer Krisenherd in Nordkorea, der Syrien-Konflikt und die Eurokrise (diesmal ohne Bankenrettung) beherrschen die Nachrichten.*

*In der heutigen Ausgabe lesen Sie, dass von diesen Meldungen auch Länderembargos und andere Bereiche der Exportkontrolle betroffen sind.*

*Außerdem lesen Sie Neues über die Gelangensbestätigung (sie kommt zum 01.10.) und vieles mehr.*

*Vielleicht hatten Sie auch schon ein Schreiben eines amerikanischen Anwaltsbüros wegen eventueller Schadenersatzansprüche gegen Ihren Spediteur in der Post? Lesen Sie auf den Seiten 5 und 6, was es damit auf sich hat.*

*Wie immer wünsche ich Ihnen einen erfolgreichen Exportmonat!*

*With kind regards  
Stefan Schuchardt*

## **In der heutigen Ausgabe lesen Sie**

### **Neues aus aller Welt**

China: Internationalisierung des RMB Yuan  
Nigeria: neue Einfuhrbestimmungen  
Israel: neue Postleitzahlen  
Katar: Neues beim Streit um die Legalisierung von Ursprungszeugnissen

### **Recht, Zoll und Exportkontrolle**

Vordrucke für Lieferantenerklärungen aktualisiert  
Exportkontrolle: Allgemeine Genehmigungen Nr. 9 bis 27 verlängert bzw. geändert  
Exportkontrolle: Reform des US-Exportkontrollrechts  
EU nimmt Verhandlungen zu Präferenzabkommen mit Japan auf  
Verhandlungen über bilaterales Freihandelsabkommen mit Marokko eröffnet  
Restriktive Maßnahmen gegenüber der Republik Nordkorea geändert  
Verlängerung der Embargomaßnahmen gegenüber Ägypten  
Embargomaßnahmen gegenüber Bosnien und Herzegowina verlängert  
Madagaskar ist Carnetverfahren beigetreten  
Neuer Zollkodex wird im Juni 2013 veröffentlicht  
„Made in ...“-Kennzeichnung nun als Verbraucherschutzmaßnahme

### **Aus der Beratungspraxis**

Gelangensbestätigung kommt zum 01.10.2013  
Warnung: Betrüger unterwegs  
US-Anwaltsbüros schreiben deutsche Unternehmen an  
SEPA: Der Aufwand wird unterschätzt

### **Über Contradius**

## Neues aus aller Welt

### **China: Weitere Internationalisierung des RMB Yuan**

Die Bedeutung der chinesischen Landeswährung Renminbi (Yuan) nimmt weiter zu. Seit 10.04. ist es nun erstmals möglich, auch australische Dollar und Yuan direkt umzutauschen. Insgesamt können jetzt neun Fremdwährungen direkt gegen den Yuan gehandelt werden. Dadurch erhofft man sich eine Verbesserung des bilateralen Handels und der bilateralen Investitionen. China verfolgt das Ziel, den Yuan in den kommenden drei bis fünf Jahren voll konvertierbar zu machen, insofern erscheint eine weitere Internationalisierung des Renminbi absehbar. In Zukunft wird der Yuan im Außenhandel mit China eine größere Rolle spielen: die chinesische Zentralbank plant bereits ein Pilotprogramm, mit dem der Yuan anstelle des US-Dollars im Chinahandel etabliert werden soll.

### **Nigeria: neue Einfuhrbestimmungen**

Die Schweizer Inspektionsgesellschaft SGS berichtet, dass sich die Einfuhrbestimmungen in Nigeria zum 01.03. geändert haben. Demnach benötigt jede Sendung für unregistrierte bzw. unlicenzierte Produkte (sog. „Conformity Verification“) zwei „Inspektionen“, während es für registrierte Produkte („Registration and Conformity Inspection“) und für lizenzierte Produkte („Product Certification Systems“) Sonderregelungen gibt. Neben der Meldung der SGS liegt mir ein detailliertes Merkblatt mit Angabe der betroffenen HS-Codes vor, das Sie unter Kennziffer 04-05 kostenlos anfordern können.

### **Israel: neue Postleitzahlen**

Bereits seit Anfang Februar verwendet Israel neue Postleitzahlen (früher: fünfstellig, jetzt: siebenstellig). Diese haben auch Einfluss auf die Ausstellung von Ursprungsnachweisen. Die bisherigen Postleitzahlen dürfen noch bis 31.01.2014 verwendet werden, ab Februar 2014 muss zwingend die neue siebenstellige PLZ eingesetzt werden. Unter Kennziffer 04-06 können Sie eine aktualisierte Liste der präferenzrechtlich nicht begünstigten Orte in Israel anfordern.

### **Katar: Neues beim Streit um die Legalisierung von Ursprungszeugnissen**

Bereits im letzten EXPORT-Brief habe ich auf die Probleme bei der Legalisierung von Ursprungszeugnissen für Waren mit Drittlandsursprung durch das deutsche Konsulat von Katar hingewiesen. Problematisch ist insbesondere die Legalisierung von „gemischten“ Ursprungsländern. Nach Gesprächen der HK Hamburg mit der Ghorfa wurde folgende Regelung gefunden: "Von der Konsularabteilung der Botschaft werden nur Ursprungszeugnisse für Waren mit Ursprung in der BR Deutschland legalisiert, da Ursprungszeugnisse in Katar im Allgemeinen nur aus dem Ursprungsland akzeptiert werden. Für die Legalisierung von Handelsrechnungen für Waren mit Ursprung außerhalb Deutschlands ist eine Kopie des im Ursprungsland ausgestellten und von der dort ansässigen Vertretung Katars legalisierten Ursprungszeugnisses beizufügen. Für einige Länder und für Waren aus Ländern, in denen keine konsularische Vertretung Katars existiert, bestehen Ausnahmen. In diesen Fällen ist Rücksprache mit der Konsularabteilung der Botschaft zu halten." Quelle: Homepage der Ghorfa, 30. März 2013

## Recht, Zoll und Exportkontrolle

### Vordrucke für Lieferantenerklärungen aktualisiert

Lieferantenerklärungen gehören zu den am häufigsten ausgestellten Dokumenten in der deutschen Wirtschaft. Dabei werden oft aus Unkenntnis gravierende Fehler bei der Ausstellung gemacht, die bei späteren Zollprüfungen nicht selten zu hohen Bußgeldern führen. Bitte beachten Sie, dass die Vordrucke für Lieferantenerklärungen kürzlich wie folgt aktualisiert wurden:

- Hinweis auf irritierende Abkürzungen EG bzw. EC
- Ergänzung um die Andenstaaten Peru und Kolumbien (siehe EXPORT-Brief Februar)
- Hinweis zum EU-Beitritt Kroatiens (siehe EXPORT-Brief Januar)
- Kurzbeschreibung zur Kumulierung
- sowie einige weitere Hinweise

Bitte beachten Sie: Der Text der Lieferantenerklärung bleibt unverändert, lediglich die Erläuterungen auf der Rückseite wurden angepasst. **Gibt es auch in Ihrem Unternehmen Bedarf an einer kompakten Schulung zum Thema Lieferantenerklärung?** In nur einem halben Tag lernen Sie und Ihre Kollegen aus den Abteilungen Einkauf, Versand und Export-/ Zollabwicklung wie Lieferantenerklärungen richtig ausgestellt werden, worauf der Zoll achtet und welche Risiken Sie wie vermeiden können. Meine Kontaktdaten finden Sie im Impressum.

### Exportkontrolle: Allgemeine Genehmigungen Nr. 9 bis 27 verlängert bzw. geändert

Bekanntlich liegen für eine große Anzahl von Waren sogenannte „Allgemeine Genehmigungen“ (AGG) für die Ausfuhr vor. Diese sind – je nach Warenkategorie – in nationalen oder EU-weiten Sondergenehmigungen erfasst. Der Vorteil für Exporteure: für Waren, die in den AGG aufgeführt werden, muss kein separater Antrag auf Ausfuhrgenehmigung gestellt werden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat in diesem Zusammenhang am 28. März bekanntgegeben, dass die AGG mit den Nummern 9 bis 16 bis zum 31. März 2014 verlängert wurden. Teilweise wurden auch inhaltliche Änderungen vorgenommen, daher sollten Sie den genauen Inhalt der AGG vor Inanspruchnahme exakt prüfen. Demgegenüber wurden die AGG mit den Nummern 18 bis 27 nur bis zum 30.06.2013 verlängert. Diese werden aktuell überarbeitet und mit Inkrafttreten des neuen Außenwirtschaftsgesetzes zum 01.07.2013 aktualisiert. Ich halte Sie in den kommenden EXPORT-Briefen auf dem Laufenden.

### Exportkontrolle: Reform des US-Exportkontrollrechts

Wie das BIS (Bureau of Industry and Security, U. S. Department of Commerce) mitteilt, werden weitere Güter von der sog. Rüstungsgüterliste (USML) gestrichen. Außerdem sollen einige Güter in die Dual Use Güterliste (CCL) aufgenommen werden.

### EU nimmt Verhandlungen zu Präferenzabkommen mit Japan auf

Schon seit vielen Jahren setzen sich Wirtschaftsvertreter für ein Freihandelsabkommen mit Japan ein. Bekanntlich geht es bei internationalen Verhandlungen oft zu wie hinter einem maroden Staudamm: jahrelang bewegt sich nichts, doch irgendwann wird der Druck so gross, dass sich das Wasser seine Bahn bricht. Die Generaldirektion Handel informierte am 25. März auf ihrer Webseite, dass die EU offizielle Verhandlungen über ein Präferenzabkommen mit Japan aufnehmen wird. Die erste Runde beginnt heute (15.04.) und dauert bis zum 19.04., weitere Verhandlungsrunden folgen in Kürze [Kennziffer 04-01].

## **Verhandlungen über bilaterales Freihandelsabkommen mit Marokko eröffnet**

Die Kooperation mit Marokko findet schon seit geraumer Zeit im Rahmen der PAN-EUR-MED-Kumulationszone statt. Da die EU sowohl der größte ausländische Investor wie auch der wichtigste Handelspartner Marokkos ist, ist ein umfassendes Freihandelsabkommen hinsichtlich vereinfachter Zollabwicklung, technischen Anforderungen an Industrieprodukte, Schutz von Investitionen und geistigem Eigentum eine sehr sinnvolle Maßnahme.

## **Restriktive Maßnahmen gegenüber der Republik Nordkorea geändert**

Nach dem medialen „Säbelrasseln“ und der „Kriegsrhetorik“ der DVR Korea in den vergangenen Wochen wurden am 28. März die restriktiven Maßnahmen der EU mit Beschluss Nr. 296/2013 geändert [Kennziffer 04-02]. Betroffen davon sind insbesondere Schlüsselkomponenten für den Bau von ballistischen Flugkörpern, dazu gehören auch bestimmte Arten von Aluminium. Das militärisch hochgerüstete, jedoch vollkommen verarmte Nordkorea hängt wirtschaftlich am Tropf von China. Während China als einflussreichste Kraft hinter den Kulissen bemüht ist, direkten Einfluss auf Pjöngjang auszuüben, spricht der amerikanische Verteidigungsminister bereits von einer „entflammaren Situation“ und die einige Staaten fordern weitere Sanktionen. Die Entwicklung bleibt brisant, mit der weiteren Verschärfung der Embargovorschriften gegenüber Nordkorea ist zu rechnen.

## **Verlängerung der Embargomaßnahmen gegenüber Ägypten**

Mit Beschluss 2013/144/GASP vom 21.03.2013 (Veröffentlichung im EU-Amtsblatt am 22.03.) [Kennziffer 04-03] wurden die bekannten Embargomaßnahmen bis zum 22.03.2014 verlängert. Betroffen sind gelistete Personen, Organisationen und Einrichtungen in Ägypten.

## **Embargomaßnahmen gegenüber Bosnien und Herzegowina verlängert**

Aufgrund der aktuellen Lage in Bosnien und Herzegowina wurde der Embargobeschluss 2011/173/GASP bis 22. März 2014 verlängert [Kennziffer 04-04].

## **Madagaskar ist Carnetverfahren beigetreten**

Ab dem 22. April kann das Carnet A.T.A. auch im Geschäftsverkehr mit Madagaskar verwendet werden. Im nunmehr 73. Land bietet das Verfahren erhebliche Vorteile bei der vorübergehenden Einfuhr von Messe-/ Ausstellungsgütern, Warenmustern und Berufsausrüstung.

## **Neuer Zollkodex wird im Juni 2013 veröffentlicht**

Der modernisierte Zollkodex (UZK) bzw. „Unionszollkodex“ soll zur Anwendung ab 01.07.2013 im EU-Amtsblatt am 24. Juni 2013 veröffentlicht werden. Für die Praxis sind dabei zwei Zeitpunkte maßgebend: sofortige Anwendung finden beispielsweise die neuen Gebühren und Kosten während die konkreten Durchführungsbestimmungen (UZK-DVO) erst nach einer 18-monatigen Übergangsphase zum 01.01.2015 in Kraft treten werden. Davon werden unter anderem die Verordnung 1207 aus dem Jahr 2001 (Lieferantenerklärungen) und viele andere Regelungen betroffen sein. Wie immer bleiben Sie als Leser des EXPORT-Briefs auf dem aktuellen Stand in Sachen UZK.

## „Made in ...“ - Kennzeichnung nun als Verbraucherschutzmaßnahme getarnt

Bereits vor zwei Jahren wollte die EU-Kommission eine verpflichtende Herkunftsbezeichnung für Drittlandsware auf der Basis „Made in ...“ einführen, das Vorhaben wurde jedoch seinerzeit vom EU-Rat gestoppt. Geplant war, für einzelne Produkte (z. B. Textilien, Lederwaren, Schmuck) eine verpflichtende Herkunftsangabe auf Basis des nicht-präferenziellen Zollrechts (handelspolitischer Ursprung) einzuführen. Die Initiative wurde insbesondere von den Südeuropäern forciert, während an anderer Stelle kritisiert wurde, dass die Regelung vor allem einigen wenigen nationalen (südeuropäischen) Industrieunternehmen zugutekommen sollte. Nun wurde ein neuer Vorstoß unternommen: die abgelehnten Regelungen finden sich mit nahezu identischem Wortlaut in der (überarbeiteten) „Verbraucherproduktesicherheitsverordnung“ wieder. Ein Schelm, der Böses dabei denkt...

### Aus der Beratungspraxis

#### Gelangensbestätigung kommt zum 01.10.2013

Der Bundesrat hat am 22. März der sog. „Gelangensbestätigung“ zugestimmt. Nachdem das Bundesfinanzministerium sowohl den Einführungsstermin als auch die konkreten Anforderungen mehrfach geändert hat, herrscht bei vielen Exporteuren große Unsicherheit:

- Welche Belegnachweise akzeptiert das Finanzamt ab dem 01.10.2013?
- Wie genau muss die Gelangensbestätigung aussehen, unter welchen Umständen sind „Sammelbestätigungen“ möglich und was ist bei Paketdiensten zu beachten?
- Ist eine Gelangensbestätigung auch als Kopie, E-Mail oder Telefax gültig?
- Welche Sonderfälle (z. B. Reihengeschäfte, Werklieferungen, Dienstleistungen) sind zu beachten?

Diese und andere Fragen habe ich Ihnen in einer kommenden Sonderausgabe des EXPORT-Briefs beantwortet. Neben zahlreichen Beispielfällen und Dokumentvorlagen erhalten Sie praktische Tipps und Hinweise zur Einführung der Gelangensbestätigung in Ihrem Unternehmen. Die Sonderausgabe des EXPORT-Briefs erhalten Sie Anfang Mai per E-Mail. Gerne stehe ich Ihnen auch für eine kompakte halbtägige Inhouse-Schulung zum Inhalt und zur praktischen Umsetzung des Projekts „Gelangensbestätigung“ zur Verfügung.

#### Warnung: Betrüger unterwegs

Ein nicht-amtliches und kostenpflichtiges „Europäisches Zentralregister zur Erfassung und Veröffentlichung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern“ versendet derzeit Formulare für die kostenpflichtige Registrierung von USt.-Id.-Nummer. Bitte seien Sie wachsam: die Erteilung von USt.-Id.-Nummern erfolgt immer durch das Bundeszentralamt für Steuern und ist kostenlos, der Eintrag in ein kostenpflichtiges Verzeichnis erscheint mir ein ziemlicher Unfug zu sein.

#### US-Anwaltsbüros schreiben deutsche Unternehmen an

In den letzten Tagen übergaben mir verschiedene Kunden Schreiben amerikanischer Anwaltsbüros (sog. „CLAIM FORMS“), mit denen diese bis 22. November 2013 angebliche Schadenersatzansprüche gegen Spediteure geltend machen sollen. Hintergrund ist eine zivilrechtliche Klage (*Precision Associates, Inc., et al. gegen Panalpina World Transport (Holding) Ltd., et al., Aktenzeichen 08 Civ. 0042 JG VVP*), die sich gegen zwei Panalpina-Gesellschaften und 61

weitere Speditionsgesellschaften richtet. Gegenstand dieses Verfahrens sind Vorwürfe hinsichtlich angeblicher Verstöße der Spediteure gegen das US-Kartellrecht im Zusammenhang mit USA-Transporten. Die betroffenen Speditionen setzen sich gegen diese Vorwürfe zur Wehr.

Sollten auch Sie kürzlich ein derartiges Schreiben erhalten haben, liegt dies wahrscheinlich daran, dass Ihr Unternehmen Speditionsleistungen mit US-Bezug von zumindest einem der beklagten 63 Unternehmen in Anspruch genommen hat. Tipp: Ich empfehle, zunächst noch die Fakten zu sammeln und auf keinem Fall frühzeitig eines der US-Anwaltsbüros zu beauftragen. Ich halte Sie in den kommenden EXPORT-Briefen auf dem Laufenden.

## **SEPA: Der Aufwand wird unterschätzt**

Unter dem harmlosen Begriff SEPA (Single Euro Payments Area) wird zum 01. Februar 2014 der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum Wirklichkeit. Während sich viele mittelständische Unternehmen bisher kaum mit dem Thema auseinandergesetzt haben, sprechen Finanzexperten von der größten administrativen und technischen Herausforderung im Zahlungsverkehr seit der Einführung des Euro.

Zum Hintergrund: SEPA bildet die Grundlage zur Einführung eines einheitlichen Zahlungsraums für den bargeldlosen Zahlungsverkehr in Europa. Betroffen sind neben den 27 EU-Mitgliedsstaaten auch Lichtenstein, Monaco, Island, Norwegen und die Schweiz. Nicht zum SEPA-Raum, gehören hingegen die britischen Kanalinseln Jersey und Guernsey, die Isle of Man, die dänischen Faröer Inseln und Grönland sowie – obwohl sie den Euro als Landeswährung verwenden – die Kleinstaaten Andorra, San Marino und Vatikanstadt.

Aktuell geht es um die Einführung des einheitlichen SEPA-Lastschriftverfahrens, während Überweisungen bereits seit längerem geregelt sind. Tipp: Klären Sie frühzeitig und mit allen betroffenen Fachabteilungen die juristischen und administrativen Fragestellungen sowie organisatorische Abläufe und liquiditätswirksame Auswirkungen auf Ihr Unternehmen. Unter Kennziffer 04-07 können Sie eine kostenlose 30-seitige Broschüre mit allen wichtigen Fragen zur SEPA-Umstellung anfordern.

## **Über Contradius**

Contradius ist auf **Export- und Zollberatung** spezialisiert. Zu meinen Beratungsfeldern gehören

- Organisation Ihrer Export- und Zollabwicklung, inkl. Präferenzrecht und Exportkontrolle
- Unterstützung bei der Beantragung vereinfachter Zollverfahren, z. B. AEO, ZA, EA etc.
- Unterstützung bei der Erstellung von Arbeits- und Organisationsanweisungen für den Zoll
- Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen
- Einreihung von Waren in den Zolltarif
- Umsatzsteuer in Binnenmarkt und Export
- Incoterms® 2010 richtig anwenden

**Sie erhalten bis zu 50% staatliche Fördermittel für eine qualifizierte Exportberatung durch Contradius.**

**Fix per Fax  0 56 09/ 80 97 53**

## Anmeldung

Bitte nehmen Sie mich in den **kostenlosen Verteiler** des Exportbriefes auf. Der Exportbrief erscheint monatlich und informiert über wichtige Neuerungen für Exporteure in den Bereichen **Zolländerungen, Präferenzrecht, Exportkontrolle sowie Umsatzsteuer/ Binnenmarkt.**

Firma \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Nachname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/ Ort \_\_\_\_\_

e-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

PS (Selbstverständlich können Sie sich auch wieder aus unserem Verteiler austragen. Eine E-Mail an [info@contradius.de](mailto:info@contradius.de) genügt.)

## Impressum

Der Export-Brief ist eine Veröffentlichung der Contradius Exportberatung, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Ergänzende Informationen zu den Nachrichtensplittern können Sie unter Angabe der jeweiligen Kennziffer kostenlos bei Contradius anfordern:

### Postanschrift

Contradius Exportberatung  
Gewerbegebiet Ahnatal  
Im Graben 18  
34292 Ahnatal/ (Kassel)

### Kontaktdaten

Telefon: +49 (0) 56 09/ 80 97 51  
Telefax: +49 (0) 56 09/ 80 97 53  
E-Mail: [info@contradius.de](mailto:info@contradius.de)

Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a Ust-Gesetz: DE242446675

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt

### Zitate

Der EXPORT-Brief wird gerne zitiert. Bitte geben Sie bei sämtlichen Zitaten unbedingt die Quelle wie folgt an: „Exportbrief.de, Ausgabe April 2013“

Ahnatal/ (Kassel), 15. April 2013.

**Der nächste Exportbrief erscheint am Freitag, dem 17. Mai 2013**